

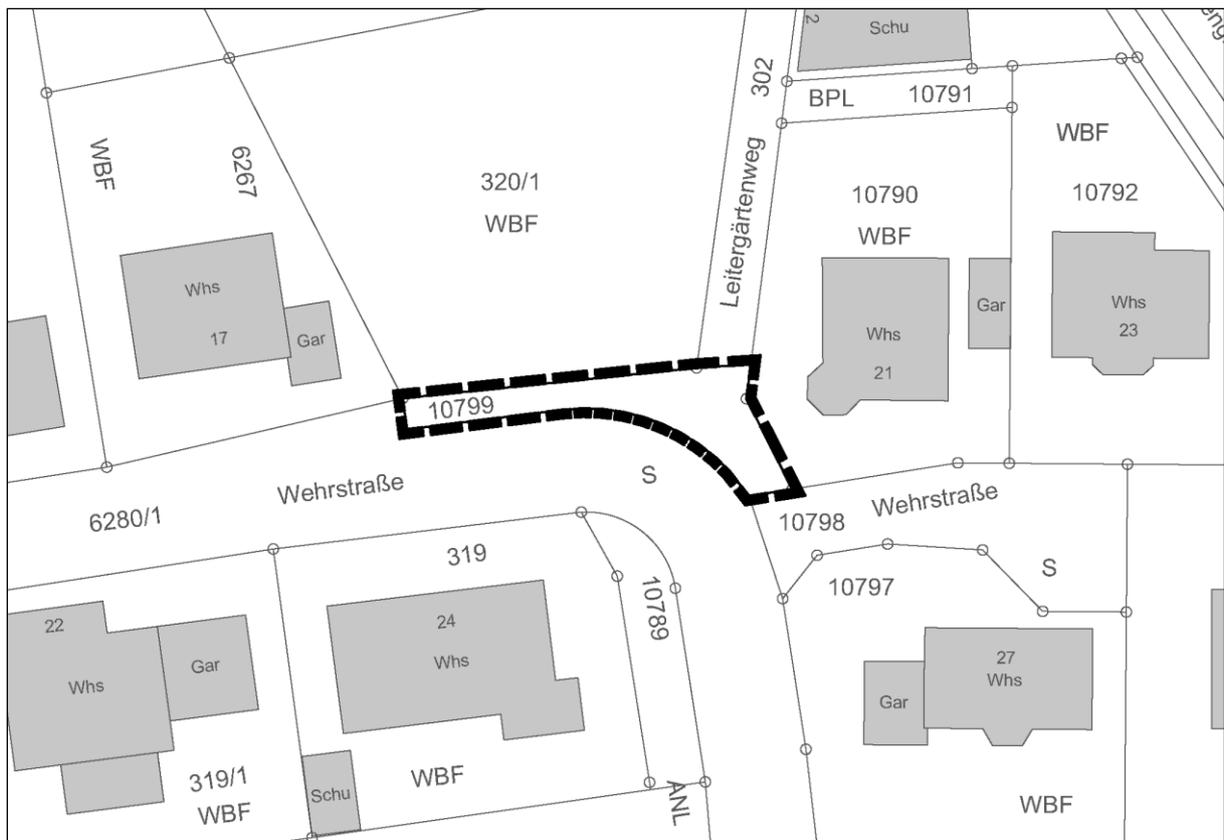
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Bebauungsplan „Beim Friedhof/Leitergärten“ - 1. Änderung in Kürnbach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat am 25.05.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Beim Friedhof, Leitergärten“ nach § 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Räumliche Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung liegt nördlich der Wehrstraße und umfasst einen Teilbereich des Leitergärtenwegs. Im Bereich des Geltungsbereiches liegt das Flurstück Nr. 10799 ganz. Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist der nachstehende Lageplan.



Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Beim Friedhof/Leitergärten" - 1. Änderung soll die private Grundstückszufahrt für das nördlich zum Plangebiet liegende Flurstück Nr. 320/1 zugelassen und damit ein Nachverdichtungspotenzial im Innenbereich ermöglicht werden. Die vormals öffentliche Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlagen ist nun im Privatbesitz. Zudem soll die Durchgängigkeit des Leitergärtenwegs gesichert und der Einzelbaum im Plangebiet erhalten werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan „Beim Friedhof/Leitergärten“ in Kürnbach und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem wird der Bebauungsplan auf der Internetseite <https://www.kuernbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauplanungsrecht> der Gemeinde Kürnbach öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB (bei den örtlichen Bauvorschriften i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kürnbach, den 08.06.2021

gez.

Armin Ehart

Bürgermeister